

## Wer darf das Leistungsfach Informatik in der gymnasialen Oberstufe unterrichten?

1. Grundsätzlich gilt die Regelung der Verwaltungsvorschrift über die gymnasiale Oberstufe: " ... Leistungsfächer dürfen nur von Lehrkräften unterrichtet werden, die in den entsprechenden Fächern nach den Laufbahnvorschriften für das Lehramt, das sie ausüben, befähigt sind ..." Das bedeutet, dass Lehrkräfte nur dann das Leistungsfach unterrichten dürfen, wenn sie über eine **Lehrbefähigung** (d.h. Hochschulstudium) verfügen.
2. Im Rahmen der in der Verwaltungsvorschrift der Schulbehörde eingeräumten Möglichkeit, Ausnahmen zu genehmigen, wird bis auf Weiteres Folgendes festgelegt:

Das Leistungsfach Informatik dürfen auch diejenigen Lehrkräfte unterrichten, die über eine **Unterrichtserlaubnis Informatik für das Leistungsfach** verfügen.

Diejenigen Lehrkräfte, die im regulären Weiterbildungsprogramm die Unterrichtserlaubnis Informatik erworben haben, verfügen über die **Unterrichtserlaubnis für das Grundfach**.

Wer über die Unterrichtserlaubnis für das Grundfach verfügt und zusätzlich

- an einer qualifizierten Fortbildung teilnimmt (mindestens zwei anerkannte Veranstaltungen der rheinland-pfälzischen Fortbildungsinstitute) und eine Prüfung ablegt,
- oder sich in Eigeninitiative entsprechend weiterbildet und eine Prüfung ablegt, erhält die Unterrichtserlaubnis für das Leistungsfach.

### Zusammenfassung:



